

## **Änderungsantrag**

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

und des Abgeordneten Dr. Gerd-Rüdiger Hoffmann, fraktionslos

### **Änderungsantrag zum Gesetzentwurf von 9 Abgeordneten Gesetz zur Änderung von Rechtsvorschriften über die Rechte der Sorben/Wenden im Land Brandenburg (Drucksache 5/5401)**

I. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Ziffer 5 wird wie folgt neu gefasst:

„5. § 3 wird wie folgt gefasst:

#### **„§ 3**

#### **Angestammtes Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden**

(1) Innerhalb der Gebiete, die sorbische/wendische historische und kulturelle Wurzeln aufweisen und traditionell oder in beträchtlicher Zahl von Angehörigen der autochthonen Minderheit der Sorben/Wenden bewohnt werden, wird das Recht des sorbischen/wendischen Volkes auf Schutz, Erhaltung und Pflege des angestammten Siedlungsgebietes der Sorben/Wenden (im Folgenden: angestammtes Siedlungsgebiet) gewährleistet, indem der geografische Anwendungsbereich für gebietsbezogene Maßnahmen zum Schutz und zur Förderung der sorbischen/wendischen Identität bestimmt wird.

(2) Das angestammte Siedlungsgebiet umfasst die Gemeinden und Gemeindeteile, in denen der Gebrauch der niedersorbischen Sprache mündlich oder schriftlich nachweisbar ist oder kulturelle Tradition bzw. Bräuche sorbischer/wendischer Kultur gepflegt werden. Sie sind in der Anlage zu diesem Gesetz festgelegt. Änderungen der Gemeindezugehörigkeit berühren nicht die Zugehörigkeit zum sorbischen/wendischen Siedlungsgebiet. Das zuständige Ministerium gewährt auf Antrag einer Gemeinde und nach Anhörung des jeweiligen Landkreises und des Rates für sorbische/wendische Angelegenheiten unter Berücksichtigung und Prüfung der genannten Kriterien Ausnahmen von gebietsbezogenen Maßnahmen.

(3) Darüber hinaus können Gemeinden oder Gemeindeteile, die kulturhistorisch sorbisch/wendisch geprägt sind, auf Beschluss der Gemeindevertretung bei der Landesregierung den Antrag stellen, dass die gebietsbezogenen Maßnahmen für das angestammte Siedlungsgebiet auch auf sie Anwendung finden. Ansprüche gegenüber dem Land über die gesetzlich festgelegten Finanzaufweisungen hinausgehend entstehen hierdurch nicht. Die Landesregierung trifft ihre Entscheidung nach Anhörung des Rates für sorbische/wendische Angelegenheiten gemäß § 5 dieses Gesetzes.

(4) Die Besonderheiten des angestammten Siedlungsgebietes und die Interessen der Sorben/Wenden haben bei Eingriffen in die Struktur des angestammten Siedlungsgebietes wie Neugliederungen des Gemeindegebietes und unabwendbaren Umsiedlungen von Einwohnerinnen und Einwohnern einen hohen Stellenwert in der Entscheidungsfindung. Kann im Zuge einer bergbaubedingten unabwendbaren Umsiedlung von Einwohnerinnen und Einwohnern einer Siedlung im angestammten Siedlungsgebiet keine geeignete Wiederansiedlungsfläche im angestammten Siedlungsgebiet gemäß § 3 Absatz 2 des Gesetzes zur Förderung der Braunkohle im Land Brandenburg angeboten werden, so erweitert sich das angestammte Siedlungsgebiet um diese Wiederansiedlungsfläche.

(5) Die Landkreise Dahme-Spreewald, Oberspreewald-Lausitz, Spree-Neiße und die kreisfreie Stadt Cottbus/Chóšebuz gelten als Heimatkreise der Sorben/Wenden im Sinne von § 184 des Gerichtsverfassungsgesetzes.“ ‘

2. Ziffer 7 wird wie folgt neu gefasst:

,7. Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

#### **„§ 4a Verbände und Vereine der Sorben/Wenden**

(1) Die Interessen des sorbischen/wendischen Volkes und der Bürgerinnen und Bürger sorbischer/wendischer Volkszugehörigkeit können auf Landes- und kommunaler Ebene durch einen Dachverband der sorbischen/wendischen Verbände und Vereine wahrgenommen werden.

(2) Verbände, deren Zweck laut Satzung auch in der Vertretung sorbischer/wendischer Interessen besteht, können, ohne in ihren Rechten verletzt zu sein, Rechtsbehelfe nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung gegen Maßnahmen des Landes oder einer kommunalen Gebietskörperschaft oder gegen deren Unterlassung einlegen, wenn geltend gemacht wird, dass die Maßnahme oder ihr Unterlassen zu Vorschriften des Landesrechts in Widerspruch

steht, die Rechte des sorbischen/wendischen Volkes oder von Sorben/Wenden begründen. Soweit ein Sorbe/Wende oder eine Sorbin/Wendin selbst seine/ihre Rechte durch eine Klage verfolgen kann oder hätte verfolgen können, kann die Klage entsprechend Satz 1 nur erhoben werden, wenn die Verbände geltend machen, dass es sich bei der Maßnahme um einen Fall von allgemeiner Bedeutung handelt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn mehrere gleich gelagerte Fälle vorliegen.“ ‘

3. Ziffer 8 § 5 Absatz 2 werden die Wörter „Die Dachverbände“ durch „Der Dachverband“ und „organisieren“ durch „organisiert“ ersetzt.

4. nach Ziffer 9 wird eine neue Ziffer 9a eingefügt:

„9a. Nach § 5a wird folgender § 5b eingefügt:

#### **„§ 5b**

#### **Landesbeauftragte/Landesbeauftragter für sorbische/wendische Angelegenheiten**

(1) Im Benehmen mit dem Dachverband der Sorben/Wenden nach § 4a dieses Gesetzes setzt die Ministerpräsidentin/der Ministerpräsident eine Beauftragte/einen Beauftragten für Angelegenheiten der Sorben/Wenden ein, die/der mit Unterstützung der Staatskanzlei die Landesregierung in Fragen der Minderheitenpolitik ressortübergreifend bei der Umsetzung der eingegangenen internationalen und landesrechtlichen Verpflichtungen zum Schutz und zur Förderung der Sorben/Wenden berät.

(2) Die/der Landesbeauftragte nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Rates für sorbische/wendische Angelegenheiten teil.

(3) Die/der Landesbeauftragte unterstützt die Zusammenarbeit und Tätigkeit der kommunalen Beauftragten für Angelegenheiten der Sorben/Wenden.“ ‘

5. In Ziffer 12 § 8 Absatz 6 werden die Wörter „mit den Dachverbänden der Sorben/Wenden“ durch die Wörter „mit dem Dachverband der sorbisch/wendischen Verbände“ ersetzt.

6. Ziffer 20 wird wie folgt neu gefasst:

,20. Dem Gesetz wird folgende Anlage angefügt:

„Anlage

**Die Gemeinden des angestammten Siedlungsgebietes der Sorben/Wenden bei  
Inkrafttreten dieses Gesetzes**

1. die kreisfreie Stadt Cottbus/Chóšebuz

im Landkreis Dahme-Spreewald/Dubja-Błota

2. Alt Zauche-Wußwerk / Stara Niwa-Wózwjerch
3. Byhleguhre-Byhlen / Běła Góra-Bělin
4. Jamlitz / Jemjelnica
5. Krausnick-Groß Wasserburg / Kšušwica-Wódowy Grod
6. Lieberose / Luboraz
7. Lübben (Spreewald) / Lubin
8. Märkische Heide / Markojska Góla
9. Neu Zauche / Nowa Niwa
10. Schlepzig / Slopišća
11. Schwielochsee / Gójacki jazor
12. Spreewaldheide / Błotań
13. Straupitz / Tšupc

im Landkreis Oberspreewald-Lausitz/Górne Błota-Łužyca

14. Calau / Kalawa
15. Lübbenau/Spreewald / Lubnjow
16. Neu-Seeland / Nowa jazorina
17. Senftenberg / Zły Komorow
18. Vetschau/Spreewald / Wětošow

im Landkreis Spree-Neiße/Sprjewja-Nysa

19. Briesen / Brjazyna
20. Burg (Spreewald) / Bórkowy
21. Dissen-Striesow / Dešno-Strjažow
22. Drachhausen / Hochoza
23. Drebkau / Drjowk
24. Drehnow / Drjenow
25. Felixsee / Feliksowy jazor
26. Forst (Lausitz) / Baršć

27. Guhrow / Góry
28. Heinersbrück / Móst
29. Hornow-Wadelsdorf / Lěšće-Zakrjejc
30. Jämlitz-Klein Düben / Jemjelica-Žěwink
31. Jänschwalde / Janšojce
32. Kolkwitz / Gołkojce
33. Neuhausen/Spree / Kopańce
34. Peitz / Picnjo
35. Schmogrow-Fehrow / Smogorjow-Prjawoz
36. Spremberg /Grodk
37. Tauer / Turjej
38. Teichland / Gatojce
39. Tschernitz / Cersk
40. Turnow-Preilack / Turnow-Pšituk
41. Welzow / Wjelcej
42. Werben / Wjerbno
43. Wiesengrund / Łukojce “ ‘

## II. Artikel 6 wird wie folgt geändert:

1. In Ziffer 4 § 90 Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „die anerkannten Dachverbände“ durch die Wörter „den Dachverband der Sorben/Wenden“ ersetzt.

2. In Ziffer 5 § 139 Absatz 1 Nummer 8 werden die Wörter „den anerkannten Dachverbänden“ durch die Wörter „dem Dachverband“ ersetzt.

## III. Artikel 9 wird wie folgt geändert:

1. Ziffer 1 wird wie folgt neu gefasst:

1. In § 6 Absatz 3 Satz 3 Nummer 5 werden die Wörter „Domowina in der Region „Lausitz-Spreewald“ durch die Wörter „Dachverband der Sorben/Wenden nach dem Sorben/Wenden-Gesetz“ ersetzt.’

2. Ziffer 2 wird wie folgt neu gefasst:

2. In § 15 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Domowina - Bund Lausitzer Sorben e. V.“ durch die Wörter „Dachverband der Sorben/Wenden nach dem Sorben/Wenden-Gesetz“ ersetzt.’

## **Begründung:**

### **Zu I.1.**

Die Formulierungen orientieren sich am europäischen Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten, das die Bundesrepublik Deutschland im September 1997 ratifiziert hat, das am 1. Februar 1998 in Kraft getreten ist und als Bundesgesetz gilt, das nachrangiges Recht, einschließlich Landesgesetze, bricht und gegenüber sonstigen Gesetzen grundsätzlich als das speziellere Gesetz anzuwenden ist. Die vorgeschlagene Fassung von § 3 orientiert sich weiterhin an bewährter sächsischer Regelung, so dass damit ein Beitrag zu einem abgestimmten Umgang mit dem Thema „angestammtes Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden bzw. Sorben“ geleistet wird.

Unter Berufung auf die Liste mit den zum angestammten Siedlungsgebiet gehörenden Gemeinden und Gemeindeteile im Anhang dieses Gesetzes können entsprechende Absätze entfallen. Die wichtigsten Kriterien für die Zugehörigkeit von Kommunen zum sorbischen/wendischen Siedlungsgebiet werden im Absatz 2 genannt, u.a. deshalb, um nach einheitlichen Maßstäben eine Veränderung bzw. Erweiterung der geografischen Ausdehnung des angestammten Siedlungsgebietes zu ermöglichen.

Der Absatz 3 berücksichtigt stärker die Möglichkeit, eine Revitalisierung des Sorbischen/Wendischen als wünschenswerten Prozess zu unterstützen.

### **Zu I.2.**

Mit dieser Fassung wird in besonderem Maße der Fachmeinung während der Anhörung im Hauptausschuss des Landtages Brandenburg am 7. November 2012 entsprochen. Außerdem ist damit das Selbstbestimmungsrecht der Minderheit deutlich berücksichtigt worden. Denn nach intensiver Diskussion in den sorbischen/wendischen Gremien wurde festgestellt, dass a) gegenwärtig der Bund Lausitzer Sorben e.V. „Domowina“ als Dachverband anzusehen ist und b) sich daraus aber nicht ableitet, dass die Sorben/Wenden kein anderes Gremium als Dachverband bestimmen können.

### **Zu I.3.**

Die Änderung folgt aus der Änderung zu I.2.

#### **Zu I.4.**

Die Einführung einer/eines bei der Staatskanzlei angesiedelten Landesbeauftragten für sorbisch/wendische Angelegenheiten ist rechtlich geboten. Die in der Verfassung definierte Minderheitenpolitik des Landes Brandenburg könnte durch eine professionelle und institutionalisierte Koordination der sorbischen/wendischen Angelegenheiten noch besser zur Geltung gebracht und die Umsetzung und Weiterentwicklung der eingegangenen internationalen und landesrechtlichen Verpflichtungen zum Schutz und zur Förderung der Sorben/Wenden begleitet und sichergestellt werden. Eine ressortübergreifende Information und Beratung wäre durch die/den Landesbeauftragte/Landesbeauftragten in Fragen der Minderheitenpolitik möglich.

Zu den Aufgaben könnte auch gehören, die Kontakte zu sorbischen/wendischen Organisationen und Einrichtungen zu pflegen und zu fördern sowie mit Interessenvertretungen der Sorben/Wenden auf Landes-, nationaler und internationaler Ebene zusammenzuarbeiten. In Kooperation mit dem Rat für sorbische/wendische Angelegenheiten vertritt die/der Beauftragte das Land in beratenden Gremien beim Bundestag und bei der Bundesregierung.

Die Fassung dieses Vorschlages lässt offen, ob die/der Beauftragte haupt- oder ehrenamtlich tätig wird. Im Falle einer Ehrenamtlichkeit ist jedoch die Unterstützung durch die Staatskanzlei sowie eine Aufwandsentschädigung als selbstverständlich anzusehen.

Die guten Erfahrungen in Schleswig-Holstein mit einem ähnlichen Modell sprechen für die Einsetzung einer/eines Sorben/Wenden-Beauftragten im Land Brandenburg.

#### **Zu I.5.**

Die Änderung folgt aus der Änderung zu I.2.

#### **Zu I.6.**

Mit dieser Liste wird den Intentionen des zu ändernden Gesetzes besonders unter dem Gesichtspunkt entsprochen, verbindliche Kriterien zur Definition des sorbischen/wendischen Siedlungsgebietes einzuführen, wobei auch spätere Aktualisierungen dieser Liste möglich sein sollen. Detaillierte Begründungen finden sich in den als Anlage beigefügten Schreiben des Rates für sorbische (wendische) Angelegenheiten (Rada za serbske nastupnosći) vom 2. Mai 2013 und vom 10. Oktober 2013.

**Zu II und III.**

Die Änderungen folgen aus der Änderung zu I.2.

Axel Vogel  
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Dr. Gerd-Rüdiger Hoffmann  
fraktionslos